

Brüssel, den 2. Dezember 2024
(OR. en)

16008/24
PV CONS 59
AG 182

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)
19. November 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 15634/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 15639/24

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum des vorliegenden Dokuments wiedergegeben.

b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 15641/24

Beratungen über Gesetzgebungsakte

Wirtschaft und Finanzen

1. **Verordnung zur Überarbeitung der EMIR** ❶❷ 15043/24 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 41/24
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

2. **Richtlinie zur Überarbeitung der EMIR** ❶❷ 15050/24
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 42/24 +
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 AEUV).

3. **Verordnung über Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsratings (ESG-Ratings)** ❶❷ 15029/24
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 43/24
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Binnenmarkt und Industrie

4. **Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt**  15058/24 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 67/24
MI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Lettlands und Ungarns angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

5. **Verordnung über die Einstellung der Europäischen OS-Plattform**  15113/24
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates 14152/24 + ADD 1
CONSOM

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Umwelt

6. **Verordnung zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von CO₂ -Entnahmen**  15263/1/24 REV 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 92/24
CLIMA

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Italiens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- | | | |
|----|---|----------|
| 3. | Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am
19./20. Dezember 2024:
Entwurf der erläuterten Tagesordnung
<i>Gedankenaustausch</i> | 14800/24 |
| 4. | Jährlicher Rechtsstaatlichkeitsdialog: länderspezifische
Aussprache
<i>Gedankenaustausch</i> | 12104/24 |
| 5. | Werte der Union in Ungarn – Begründeter Vorschlag nach
Artikel 7 Absatz 1 EUV
<i>Sachstand</i> | |
| 6. | Sonstiges | |

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 15641/24

Zu A-Punkt 1: **Verordnung zur Überarbeitung der EMIR**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG TSCHECHIENS

„Die Tschechische Republik hat die Initiative zur Steigerung der Attraktivität der Clearingmärkte der EU begrüßt, und wir freuen uns sehr, dass die beiden gesetzgebenden Organe übereingekommen sind, die Ausnahme von der Clearingpflicht für OTC-Derivate, die aus Dienstleistungen zur Verringerung von Nachhandelsrisiken resultieren, aufzunehmen. Dies wird die unnötige Liquiditätsbelastung für Kunden und Clearingmitglieder in der EU erheblich verringern, das ordnungsgemäße Risikomanagement von Derivateportfolios verbessern und somit den EU-Kapitalmarkt im Allgemeinen wettbewerbsfähiger gegenüber anderen Kapitalmärkten außerhalb der EU machen.

Da wir an marktgesteuerte Lösungen glauben, hatten wir jedoch seit Beginn der Verhandlungen über die EMIR Bedenken hinsichtlich der Anforderung bezüglich eines aktiven Kontos. Gleichzeitig waren wir – trotz unserer Bedenken – stets bestrebt, so konstruktiv wie möglich zu sein, und so waren wir bereit, eine operative Anforderung bezüglich eines aktiven Kontos zu akzeptieren, solange dies für die kleinsten Marktteilnehmer nicht übermäßig aufwendig ist. Leider scheint es, als könnte der jüngste Kompromiss die aufwendigsten und kostspieligsten Auswirkungen gerade auf diese Unternehmen haben.

Unserer Ansicht nach werden kleinere finanzielle und nichtfinanzielle Marktteilnehmer nicht nur unter der Anforderung, selbst ein aktives Konto zu eröffnen, sondern auch unter erheblichen Befolgungskosten zu leiden haben. Es werden neue Arten der Berichterstattung und die Berechnung mehrerer neuer Schwellenwerte eingeführt. Darüber hinaus sind die Anforderungen schwer auszulegen und nicht vollständig kohärent. Wir haben Zweifel, dass dieser Ansatz den Handel mit und das Clearing von OTC-Derivaten in der EU erhöhen wird.“

Zu A-Punkt 4: **Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) so aus, dass die gleichen Chancen und Möglichkeiten für Frauen und Männer geboten werden. In Einklang mit diesen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn im Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) und den Begriff „nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten“ als „Sammlung von Daten auf der Grundlage des biologischen Geschlechts“ aus, da die Datenerhebung in Ungarn nur auf Grundlage des biologischen Geschlechts erfolgen kann.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Europäische Kommission stellt fest, dass die endgültige Einigung der beiden gesetzgebenden Organe über die Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt im Vergleich zu dem Finanzbogen, der dem ursprünglichen Vorschlag (COM(2022) 453 final vom 14.9.2022) beigefügt war und der auf einem dezentralisierten Durchführungsmodell in Verbindung mit Unterstützung für die Durchführung auf EU-Ebene beruhte, in Bezug auf das für ihre Durchführung durch die Kommission erforderliche Personal und die dafür erforderlichen Mittel erhebliche Änderungen mit sich gebracht hat.

Die Kommission weist erneut darauf hin, dass sie im Hinblick auf den aktuellen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) den von der Haushaltsbehörde vorgeschriebenen Grundsatz einer stabilen Personalausstattung einhält und –angesichts dessen, dass der Union seit Beginn der Laufzeit des MFR ein breites Spektrum zusätzlicher Aufgaben übertragen wurde – bereits unter enormem Druck steht, wodurch selbst die Deckung des Bedarfs im Zusammenhang mit bestehenden Aufgaben schwierig ist. Es gibt keinen Spielraum für die Finanzierung von zusätzlichen Beamten oder zusätzlichen externen Bediensteten. Daher müssen alle zusätzlichen Aufgaben, die die beiden gesetzgebenden Organe der Kommission übertragen, mit einer entsprechenden Mittelaufstockung einhergehen, damit ihre wirksame Durchführung sichergestellt ist.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission aufgrund des zusätzlichen Personals, das sie durch die endgültige Einigung der beiden gesetzgebenden Organe benötigt, nicht in der Lage sein, sich an den Grundsatz einer stabilen Personalausstattung zu halten.

Es sind zusätzliche Planstellen und entsprechende Mittelzuweisungen erforderlich, die vom Europäischen Parlament und vom Rat im Zuge des jährlichen Haushaltsverfahrens zusammen mit den entsprechenden Haushaltsmitteln zu genehmigen sind.

Darüber hinaus wird die Kommission im Zuge des jährlichen Haushaltsverfahrens auch die Schaffung zusätzlicher Haushaltslinien im Rahmen des Binnenmarktprogramms und/oder des Programms „Zoll“ vorschlagen, die aus den verfügbaren Mitteln der Programme finanziert werden, soweit die Rechtsgrundlagen, die in dem von der Kommission vorgelegten aktualisierten Finanzbogen angeführt sind, dies gestatten. Die zusätzlichen Haushaltslinien dienen außerdem dazu, die Durchführung der Verordnung durch die Kommission über die Grenzen des Grundsatzes einer stabilen Personalausstattung hinaus zu finanzieren. Diese neuen Haushaltslinien decken die Kosten für Vertragsbedienstete sowie die sonstigen Verwaltungsausgaben der Kommission im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung, die vom Europäischen Parlament und vom Rat im Zuge des jährlichen Haushaltsverfahrens zu genehmigen sind.“

ERKLÄRUNG LETTLANDS

„Lettland begrüßt das Hauptziel dieser Verordnung, das darin besteht, Vorschriften festzulegen, die es Wirtschaftsakteuren verbieten, in Zwangsarbeit hergestellte Produkte auf dem Unionsmarkt in Verkehr zu bringen und bereitzustellen oder aus dem Unionsmarkt auszuführen, mit dem Ziel, das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern und zudem zum Kampf gegen Zwangsarbeit beizutragen.

Lettland ist gleichzeitig der Auffassung, dass aufgrund bestimmter Elemente der Verordnung nach wie vor ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten besteht, ohne dass eine detaillierte Analyse der praktischen Durchführung der Verordnung vorgenommen wird. Lettland ist der Ansicht, dass für die Durchführung und Durchsetzung der Verordnung Lösungen gefunden werden müssen, die den Verwaltungsaufwand und die Kosten deutlich verringern und es gleichzeitig ermöglichen, das Hauptziel der Verordnung wirksam zu erreichen.

Lettland bevorzugt eine Lösung, bei der die Kommission alle Entscheidungen trifft, wodurch die Rechtssicherheit und ein einheitliches Vorgehen im Rahmen der Verordnung gefördert werden. Bei dieser Lösung würde sich der Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Ressourcenverbrauch ausschließlich auf die Übermittlung der erforderlichen Informationen beschränken.

Der in Artikel 5 Absatz 3 vorgesehene Zeitplan, nach dem die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die benannten zuständigen Behörden und deren Zuständigkeitsbereiche zu unterrichten haben, ist unverhältnismäßig kurz. Innerhalb dieses Zeitplans müssen ein neuer Rechtsrahmen entwickelt und eine zuständige Behörde gewählt oder eine neue Einrichtung für die Durchführung der Verordnung geschaffen werden. Daher wären ein Zeitplan von 24 Monaten für die Benennung der zuständigen Behörde und ein Zeitplan von 18 Monaten für die Veröffentlichung der Leitlinien zweckdienlicher gewesen.

Die Bestimmung in Artikel 10, wonach die zuständigen Behörden Kontaktstellen benennen, die KMU Informationen und Unterstützung zur Verfügung stellen, hat keinen eindeutigen Mehrwert; in Verbindung mit der Bestimmung, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass das Unionsnetzwerk gegen in Zwangsarbeit hergestellte Produkte über die erforderlichen Ressourcen, einschließlich ausreichender Haushaltsmittel, verfügt, um die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen, wird sie den Mitgliedstaaten einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und erhebliche zusätzliche Kosten verursachen.

Wir bedauern, dass die Verknüpfung zwischen dem Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung und der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll spätestens innerhalb von vier Jahren nach Erlass des Durchführungsrechtsakts hergestellt wird (Artikel 7 Absatz 5). Nach Ansicht Lettlands sollte diese Verknüpfung gleichzeitig mit der Anwendung der Verordnung und nicht erst danach hergestellt werden; andernfalls sollten die den Zollbehörden übertragenen Aufgaben diesen erst zum Zeitpunkt der Herstellung einer Verknüpfung zugewiesen oder eine geeignete Übergangslösung festgelegt werden.

Wir bedauern ferner, dass im Rahmen der Verordnung die Aufteilung der Untersuchungen auf der Grundlage der Unionsinteressen nicht gewahrt wurde, da diese Lösung zu einer umfassenderen Beteiligung der Kommission an der Durchführung der Verordnung beitragen würde.

Lettland enthält sich daher bei der Abstimmung über die Annahme der Verordnung der Stimme.“